



INFORMATION

Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten

A Allgemein

Bei der Anmeldung über die Durchführung einer Veranstaltung im Bergisch Gladbacher Stadtgebiet wurde angegeben, dass Fliegende Bauten (z.B. Fahrgeschäfte, Zelte, Bühnen, Tribünen) aufgebaut werden sollen.

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden (§ 78 Abs. 1 BauO NRW). Beim erstmaligen Aufstellen und Gebrauch bedürfen diese einer Ausführungsgenehmigung. Hierbei wird ein Prüfbuch angelegt, das bei jedem weiteren Aufbau vorzulegen ist; hierin sind sämtliche Änderungen und die entsprechenden Gebrauchsabnahmen einzutragen.

Die Inbetriebnahme Fliegender Bauten kann von einer Gebrauchsabnahme seitens der Bauaufsichtsbehörde abhängig gemacht werden, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit oder Betriebssicherheit erforderlich ist (§ 78 Abs. 7 BauO NRW). Für die Gebrauchsabnahme werden die Gebühren sofort vor Ort und in bar fällig. Die Gebühren richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGO).

B Verantwortlichkeiten

Für die Sicherheit von Fliegenden Bauten ist diejenige/derjenige verantwortlich, die/der sie aufstellt oder in Gebrauch nimmt. Dies betrifft zunächst den beauftragenden Veranstalter, wenn er die Verantwortung nicht an den Betreiber, Aussteller oder Nutzer des Fliegenden Baus übertragen hat. Der Grundstückseigentümer ist insbesondere im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht verantwortlich.

C Anzeige der Aufstellung und notwendige Unterlagen

Es handelt diejenige/derjenige ordnungswidrig, die/der genehmigungspflichtige Fliegende Bauten vorsätzlich oder fahrlässig ohne Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) aufstellt oder in Gebrauch nimmt oder ohne Gebrauchsabnahme in Nutzung nimmt. Eine der verantwortlichen Personen ist deshalb verpflichtet, die Aufstellung des Fliegenden Baus anzuzeigen. Die Anzeige ist zusätzlich zu der Veranstaltungsanmeldung erforderlich, da oftmals zu dem Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht klar ist, welcher Fliegende Bau konkret zur Ausführung kommt. Zum erleichterten Verständnis des Verfahrens werden folgende Hinweise gegeben.

Die Aufstellung ist vom **Veranstalter** formlos schriftlich oder telefonisch **mindestens 1 Woche** vor Veranstaltungsbeginn unter Vorlage des Prüfbuchs, mit folgenden Angaben an die Adresse der Unteren Bauaufsichtsbehörde bzw. über Fax-Nr. (02202) 14 1405, unter Beifügung folgender Unterlagen anzuzeigen:

- Detaillierte Auflistung aller geplanten Fliegenden Bauten,
- Kopie der gültigen Ausführungsgenehmigung jedes Fliegendes Baus. Die Ausführungsgenehmigung ist Bestandteil des Fliegenden Baus-Prüfbuchs und in der Regel von dem Betreiber des Fliegendes Baus zu erhalten,
- Kontaktdaten (Adresse, E-Mail, Telefonnummer) des Aufstellers bzw. Nutzers des Fliegenden Baus als Ansprechpartner,
- Gebührenschildner für die durch die Gebrauchsabnahme entstehenden Gebühren,
- Terminvorschlag für die Gebrauchsabnahme.



Das Prüfbuch kann auch innerhalb der Frist persönlich zu den nachfolgenden Sprechzeiten vorgelegt werden.

Ohne Erbringen der o. g. Punkte kann eine Gebrauchsabnahme nicht durchgeführt und die Fliegenden Bauten dürfen nicht in Betrieb genommen werden.

D Ausnahmen

Für folgende Fliegende Bauten ist weder eine Gebrauchsabnahme noch eine Ausführungsgenehmigung erforderlich:

- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
- Kinderfahrgeschäfte bis 5 m Höhe und einer Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s,
- Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten bis 5 m Höhe, einer Grundfläche bis 100 m² oder einer Fußbodenhöhe bis 1,5 m,
- eingeschossige Zelte bis 75 m² Grundfläche,
- nicht überdachte aufblasbare Fliegende Bauten bis 5 m Höhe
oder
überdachte aufblasbare Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m beträgt,
oder
überdachte aufblasbare Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 10 m beträgt, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird.

E Terminabstimmung

Die zuständige Sachbearbeitung wird sich rechtzeitig mit der/dem angegebenen Ansprechpartner/-in in Verbindung setzen. Sofern eine Gebrauchsabnahme erforderlich ist, findet diese zum Ende des Aufbaus statt. Sie muss in jedem Fall vor der Nutzung des Fliegenden Baus erfolgen und die/der Ansprechpartner/-in oder eine von ihr/ihm beauftragte Person muss dabei anwesend sein. Zur Gebrauchsabnahme ist das Prüfbuch bereitzuhalten.

F Kontakte

Stadt Bergisch Gladbach
- Untere Bauaufsichtsbehörde -
Rathaus Bensberg
Wilhelm-Wagener-Platz
51429 Bergisch Gladbach
Telefon: 02202 – 14 1281
Fax: 02202 – 14 1405
E-Mail: bauaufsicht@stadt-gl.de

Postanschrift:

Postfach 20 09 20
51439 Bergisch Gladbach

Öffnungszeiten:

Dienstag und Donnerstag von 08:30 bis 12:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Im Internet unter: www.bergischgladbach.de/bauaufsicht.aspx